



Presseinformation

Weilheim, 15.12.2023

Verantwortlich: Ltd. BD Korbinian Zanker

Kartierungsarbeiten für Gewässerrandstreifen im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen abgeschlossen

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist es verboten, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Um Planungssicherheit für Landwirte und gewerbliche Gartenbauer zu schaffen, hat das Team des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim seit März 2023 die ca. 2.900 km langen kleinen Gewässer des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen untersucht und nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bewertet. Dabei wurden insbesondere Gräben und künstlich aussehende Wasserläufe, die nicht ohne Zweifel als Gewässer zu erkennen sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft.

„Rund 90 Prozent der untersuchten kleinen Gewässer im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens“, stellte Maximilian Henrich vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim das Ergebnis der Kartierung Vertretern der Landwirtschaft, kommunaler Verwaltung, sowie Behörden bei einer Informationsveranstaltung am 13.12.2023 vor.

Die Ergebnisse wurden in sogenannten „Hinweiskarten“ zusammengefasst. Diese „Hinweiskarten“ dienen der Klärung der Gewässerrandstreifenpflicht und geben somit Landwirten und gewerblichen Gartenbauern Planungssicherheit. Sie sind ab sofort unter dem Link <https://www.wwa-wm.bayern.de/> unter dem Reiter „Gewässerrandstreifen“ auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes einsehbar.

Mit dieser Veröffentlichung beginnt eine am 25. Januar 2024 ablaufende Frist für die betroffenen Gartenbauer und Landwirte, in der sie gegen die amtlichen Feststellungen einen Einwand erheben können. Die strittigen Gewässerabschnitte werden dann durch das Expertenteam im Beisein des Betroffenen nochmals in Augenschein genommen. Die nach diesem Zeitraum aktualisierten Karten werden dann zum 01. Juli 2024 in den „Umweltatlas“ des Freistaates Bayern übernommen und damit die Randstreifenpflicht auch für die unklaren Fälle abschließend festgestellt. Bis dahin gilt bei diesen unklaren Wasserläufen keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Bei eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01. August 2019.



Die Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Gewässerschutz und prägen darüber hinaus maßgeblich das Landschaftsbild.

Daher müssen an eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern wie Bächen oder Flüssen Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies gilt auch im Falle von nur zeitweiliger Wasserführung.

Der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen war der letzte der fünf Landkreise des Amtsbezirks des Wasserwirtschaftsamts Weilheim. Nach der Bearbeitung der Einwendungen endet das Projekt am Wasserwirtschaftsamt Weilheim. „Nach anfänglicher Unsicherheit lief das Anlegen der Randstreifen zum Ende des Projekts hin weitgehend problemlos und wurde grundsätzlich akzeptiert. Diskussionsbedarf ergab sich nur bei örtlich begrenzten Fragen, die vielfach mit einem Telefonat oder einer gemeinsamen Ortseinsicht geklärt werden konnten“, fasst Projektkoordinator Markus Brandtner den Verlauf des seit 2020 andauernden Projekts zusammen.